



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 167/2022/2023 3. LIGA

04.09.23 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 04.09.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Energie Cottbus wird wegen vier Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 17.500,- Euro belegt.
2. Dem FC Energie Cottbus wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.800,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Energie Cottbus hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 29.02.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Energie Cottbus.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

- 1.) FC Energie Cottbus e.V.
- 2.) Rechtsanwalt Horst Kletke

29.08.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den Aufstieg in die 3. Liga zwischen der SpVgg Unterhaching und dem FC Energie Cottbus am 11.06.2023 in Unterhaching

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Energie Cottbus wird wegen vier Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 17.500,- Euro belegt.
2. Dem FC Energie Cottbus wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.800,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Energie Cottbus hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 29.02.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Energie Cottbus.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss und von Schiedsrichter Tobias Reichel sowie die schriftliche Stellungnahme des anwaltlich vertretenen Vereins FC Energie Cottbus.

Ergänzende Begründung:

In der 17. Spielminute, nach dem Tor zum 1:0 für die SpVgg Unterhaching, wurde der Schiedsrichterassistent mindestens von der aus einem, aus dem Cottbuser Zuschauerbereich heraus geworfenen Becher austretenden Flüssigkeit getroffen. In der 25. Spielminute wurde der Schiedsrichterassistent nochmals mindestens von der aus einem, aus dem Cottbuser Zuschauerbereich heraus geworfenen Becher austretenden Flüssigkeit getroffen (Fall 1).

Während des Spiels wurden aus dem Cottbuser Zuschauerbereich – über den o.g. Fall 1 hinaus – mindestens 14 weitere Becher auf das Spielfeld geworfen: sieben Becher in der 17. Spielminute,



jeweils ein Becher in der 21. und 36. Spielminute sowie mindestens fünf Becher während der Nachspielzeit der zweiten Halbzeit (Fall 2).

In der 68. Spielminute wurde aus dem Cottbuser Fanblock heraus zunächst eine Plastikflasche in die Richtung der Spieler geworfen und ein Knallkörper gezündet. Daraufhin drückten mehrere Personen das Tor an der Eckfahne auf und gelangten in den Innenraum. Zwei Mitarbeiter des Ordnungsdienstes wurden umgestoßen. Die Zuschauer wurden von Einsatzkräften der Polizei in den Block zurückgedrängt und das Tor wurde geschlossen. Während dieser Zeit wurden im Cottbuser Fanblock mindestens zwei pyrotechnische Gegenstände gezündet sowie ein Rauchtopf auf den Rasen und ein Knallkörper in Richtung der Einsatzkräfte der Polizei geworfen. Zudem wurden auch weitere Gegenstände, u.a. Fahnenstangen, in den Innenraum und auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel wurde aufgrund der Vorkommnisse für ca. 15 Minuten unterbrochen (Fall 3).

Nach dem Spiel wurden aus dem Cottbuser Fanblock heraus ein Rauchkörper und eine Rauchfackel auf das Spielfeld geworfen. Zudem wurden im Cottbuser Fanblock zwei weitere Rauchkörper gezündet (Fall 4).

Das Entzünden und Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Betreten des Innenraums und das Werfen von Gegenständen durch Zuschauer sowie für gewalttätige Handlungen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des FC Energie Cottbus dass dieser die Vorkommnisse im Wesentlichen einräumt und verurteilt. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass der Schiedsrichterassistent zwei Mal von Flüssigkeit getroffen wurde (Fall 1), eine Vielzahl weiterer Becher geworfen wurde (Fall 2), das Spiel durch das Betreten des Innenraums, gewalttätige Handlungen sowie das Entzünden und Werfen von pyrotechnischen Gegenständen und das Werfen weiterer Gegenstände für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden musste (Fall 3) und zudem mehrere weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet und geworfen wurden (Fall 4). Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Abwägung dieser



Strafzumessungsgesichtspunkte im summarischen Verfahren für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 1 eine Einzelgeldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro, für die Vorkommisse in dem o.g. Fall 2 eine Einzelgeldstrafe in Höhe von 3.500,- Euro, für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 3 eine Einzelgeldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro sowie für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 4 eine Einzelgeldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 17.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 05.09.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –